

# **Satzung des Orgelfördervereins St. Johannes, Johannisberg im Rheingau**

## **Präambel**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Orgelförderverein St. Johannes, Johannisberg im Rheingau".
- 2.) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Johannisberg, 65366 Geisenheim.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Er unterstützt den Umbau und die Erweiterung der Orgel in der Basilika St. Johannes der Täufer in Johannisberg/Rheingau. Der Verein verfolgt weiter das Ziel, Mittel einzuwerben, die zur Unterhaltung des Instrumentes (Wartung, Pflege, Reparaturen) dienen. Schließlich macht sich der Verein zur Aufgabe, eine finanzielle Unterstützung und Förderung von künstlerischen, kirchenmusikalischen Veranstaltungen nicht wirtschaftlicher Art zu leisten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a) jede natürliche Person
  - b) jede juristische Person

- 2.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnanschrift. In dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in der nächsten Vorstandssitzung; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3.) Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung des Vereins erheben.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird
  - c) durch den Ausschluss eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder ein Verhalten übt, das den Zweck oder das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet ist
  - d) bei Liquidation des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben. Der Vorstand kann die Beiträge in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 30,- Euro p.a.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den natürlichen Personen
  - b) dem Vertreter der juristischen Person. Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Abwesenheitsstellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

- 3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen oder bei Entscheidung über eine Vereinsauflösung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Wahl des Vorstandes (siehe §9, Abs.1);
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeit berichten und die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Berichte der Kassenprüfer;
- d) Die Entlastung des Vorstandes;
- e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- g) Die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch stets bis zu Neuwahl im Amt.

- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln. Von der Berechtigung der Vertretung darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Verpflichtung darf nur zu Lasten des Vereinsvermögens erfolgen. Ausgaben über 10.000,- Euro bedürfen der Einwilligung durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- 3.) Der Vorstand sollte nach Bedarf, jedoch nicht weniger als vier Mal pro Kalenderjahr, zusammentreten. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand schriftlich einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch eine Zuwahl des Vorstandes. Wurde das ausgeschiedene Mitglied von der Mitgliederversammlung ernannt, so wird diese ein neues Mitglied wählen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat im Rahmen der Satzungszwecke sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins zu sorgen, über die Verwendung der Vereinsmittel zu entscheiden und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- 2.) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die Verwirklichung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung des Vereins;
  - b) die Erstellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss);
  - c) Beschlussfassung über die Mittelverwendung zugunsten der Aktivitäten des Vereins im Sinne seiner Zweckbestimmung.
- 3.) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bei erheblichen Belastungen, z.B. im Zusammenhang mit Dienstreisen, können die angefallenen Kosten erstattet werden. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5.) Der Kassierer erledigt den Zahlungsverkehr und führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Er erstellt eine Jahresrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 6.) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

## **§ 11 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter als Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47ff. BGB).

- 2.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau mit Sitz in 65366 Geisenheim und ist zur Unterhaltung und Pflege der Orgel in der Basilika St. Johannes der Täufer in Johannisberg zu verwenden.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2018 in Kraft.

Johannisberg, den 26.02.2018

Name

Unterschrift

Dr. Gerd Ockelmann



Mathias Schall



Chryselise Inarbert



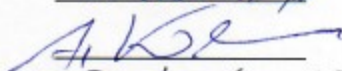
Peter Steinberg



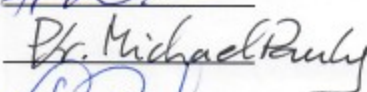
Verona Hockenhaupt



Alfons Valerius



Pfr. Michael Pöuly



Ludwig Proch



\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_